

# Hochschulanzeiger

Nr. 1/2024 vom 22. Februar 2024

Herausgeber: Präsidium  
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

## Inhaltsverzeichnis:

- 1**                **Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Vom 20. Dezember 2023.**
- 10**              **Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms Architektur (Master of Science) der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) BSPO-MSc-Arc-23. Vom 2. Mai 2023.**
- 15**              **Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science) der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) BSPO-MSc-Geo-23. Vom 2. Mai 2023.**
- 24**              **Dritte Änderungssatzung zur Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Vom 13. Dezember 2023.**
- 25**              **Veröffentlichung der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 11. Juli 2018, der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 und der dritten Änderung vom 13. Dezember 2023 (konsolidierte Fassung)**

## **Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) Vom 20. Dezember 2023**

Gemäß § 18 Promotionsordnung (PromO) der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 11. Mai 2022 (HCU-Hochschulanzeiger Nr. 03/2022, S. 4ff.) hat der Promotionsausschuss am 20. Dezember 2023 die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HCU in der nachstehenden Fassung beschlossen.

- I. Voraussetzungen für die Promotion
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Betreuung der Promotion
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionsausschuss
- VI. Veröffentlichung der Dissertation
- VI. Inkrafttreten

### **I. Voraussetzungen für die Promotion**

#### **Zu § 2 Absatz 1:**

Bei Studienabschlüssen an sprachlich nicht-deutschen EU-Hochschulen ist eine beglaubigte Übersetzung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement nicht notwendig.

Den EU-Hochschulen gleichwertig sind Hochschulen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Norwegen, Island und der Schweiz. Sie unterliegen nicht der Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 2 Absatz 6.

#### **Zu § 2 Absatz 2:**

Es sind der Erwerb von mindestens 300 ECTS-Punkten nachzuweisen. Neben dem Masterabschluss ist auch i.d.R. der Bachelorabschluss bei der Geschäftsstelle zur Nachvollziehbarkeit einzureichen.

#### **Zu § 2 Absatz 3:**

Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Promotion können nachgewiesen werden durch:

- a. zusätzliche akademische Leistungsnachweise mit Bezug zum fachlichen Kontext der geplanten Dissertation, die außerhalb des eigenen Studienfachabschlusses erworben wurden;
- b. Autorenschaft oder Mitautorenschaft an Forschungsberichten im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation;
- c. Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation (bestätigt durch die Projektleitung);
- d. Mitwirkung an anderen Projekten, z.B. Veröffentlichungen, Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Fachexkursionen, Planungs- und Bauprojekte, im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation.

**Zu § 2 Absatz 4:**

§ 2 Absatz 4 bezieht sich nur auf das Fachhochschuldiplom, nicht auf den Fachhochschulmaster. Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschuldiplom können fehlende Kenntnisse auf dem Niveau von Masterabschlüssen der HCU durch „eine Kenntnisstandprüfung oder zusätzliche Studienleistungen innerhalb des ersten Semesters der Promotion nachholen“ durch:

- a. eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im fachlichen Kontext der Dissertation mit anschließendem Vortrag und mündlicher Prüfung. Alle Leistungen müssen innerhalb eines halben Jahres nach Aufgabenstellung absolviert werden, 30 CP umfassen und mit einer durchschnittlichen Abschlussnote von mindestens „gut“ bewertet sein. Die Prüfungskommission setzt sich aus einem Mitglied des Promotionsausschusses und einer weiteren Hochschulprofessorin bzw. einem weiteren Hochschulprofessor der HCU zusammen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist nicht Mitglied der Prüfungskommission.

Oder:

- b. Studienleistungen im Umfang von 30 CP und mindestens vier Modulen aus dem Spektrum der Masterstudiengänge der HCU. Die Durchschnittsnote aller Prüfungsleistungen muss mindestens „gut“ betragen.

Das Thema der wissenschaftlichen Ausarbeitung oder die zu absolvierenden Module legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers fest.

**Zu § 2 Absatz 6:**

Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union abgeschlossen haben, können vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn durchgeführt. Um eine Gleichwertigkeitsprüfung zu veranlassen, müssen folgende Dokumente spätestens 10 Wochen vor Einreichungsfrist der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses vorliegen:

- a. Abschlusszeugnisse von Bachelor- und Masterstudium (mit Fächer- und Notenübersicht) in der Originalsprache;
- b. Zertifizierte Übersetzungen aller beigefügten Bildungsnachweise;
- c. Diploma Supplement in der standardisierten europäischen Form, sofern ausgestellt.

Die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses veranlasst sodann die Prüfung durch die ZAB. Nach Rückmeldung durch die ZAB teilt die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Prüfergebnis mit. Etwaige notwendige Zusatzprüfungen werden durch den Promotionsausschuss beschlossen.

## II. Zulassung zur Promotion

**Zu § 3 Absatz 1 Nummer 2:**

Das für die Zulassung zur Promotion erforderliche Exposé der geplanten Dissertation wird mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgestimmt und mittels Unterschrift genehmigt.

Zusätzlich sind ein Literaturverzeichnis und ein Deckblatt mit Namen der bzw. des Promovierenden, Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers und dem Promotionsthema beizufügen.

Das Exposé ist mit der Anmeldung der Promotion in digitaler Version (als pdf-Datei) bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen.

### III. Betreuung der Promotion

#### Zu § 4: Betreuung der Dissertation

Dem Promotionsausschuss obliegt die Sicherstellung eines geordneten Promotionsverfahrens und Betreuungsverhältnisses. Für Prüfungen, Beratungen und Entscheidungen, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Präsidium der HCU, zu Fragen der Betreuung sind daher bis zu vier Wochen zu berücksichtigen.

#### Zu § 4 Absätze 2, 4 und 5: Vertretungsprofessur

Vertretungsprofessorinnen bzw. Vertretungsprofessoren sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler können einen Antrag auf Betreuungsrecht an den Promotionsausschuss richten. Für den Nachweis der Befähigung ist die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:

- a. Promotion;
- b. Wissenschaftliche Leistungen oder Projekte und Publikationen der vergangenen fünf Jahre; Darlegung eines bestehenden, fundierten wissenschaftlichen Netzwerks;
- c. Betreuungserfahrung.

Die Anträge auf Betreuungsrecht von Vertretungsprofessuren sowie von Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern werden vom Promotionsausschuss jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden. Bei entsprechendem Antrag von Vertretungsprofessuren mit Anstellung kann der Promotionsausschuss auch ein generelles Betreuungsrecht beschließen.

#### Zu § 4 Absatz 6: Externe Betreuerinnen und Betreuer

Externe Betreuerinnen bzw. externe Betreuer: Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in begründeten Einzelfällen externe Betreuerinnen bzw. externe Betreuer berufen. Für den Nachweis der Befähigung ist die Vorlage folgender Unterlagen notwendig:

- a. Promotion;
- b. Wissenschaftliche Leistungen oder Projekte und Publikationen der vergangenen fünf Jahre; Darlegung eines bestehenden, fundierten wissenschaftlichen Netzwerks;
- c. Betreuungserfahrung;
- d. Schriftliche Begründung des Einzelfalls.

#### Zu § 4 Absatz 13: Betreuerwechsel

Sofern ein wichtiger Grund für den Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers vorliegt, ist ein schriftlicher, formloser Antrag unter Nennung der ehemaligen und zukünftigen Betreuungsperson sowie des Grundes an die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Genehmigung des Betreuerwechsels und informiert die Promovierende bzw. den Promovierenden sowie die Betreuungsperson.

Ein wichtiger Grund liegt bspw. dann vor, wenn die Betreuungsperson keinen Angehörigenstatus zur HafenCity Universität mehr innehat.

#### **IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Promovierende beantragen in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens für die nächste anstehende Sitzung des Promotionsausschusses. Die Anforderungen an den Durchführungsantrag sowie an die beizufügenden Unterlagen regelt § 6 Absatz 2 der Promotionsordnung. Die Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter ergeben sich aus § 8 der Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss legt die Gutachtenden und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Erstbetreuenden fest. Die Entscheidungen werden allen Prüfungsbeteiligten von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.

##### **Zu § 6 Absatz 2 Nr. 3:**

Die eidesstaatliche Erklärung ist auf der letzten Seite der Dissertation mit einzubinden. Sie wird von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses bei Abgabe gegengezeichnet. Eine Vorlage stellt die Geschäftsstelle bereit.

##### **Zu § 6 Absatz 2 Nr. 4:**

Die jeweiligen Präsentationsnachweise sind mit Angabe des Veranstaltungsrahmens, des Themas und des Datums schriftlich zusammenzufassen und durch die Betreuerin bzw. den Betreuer durch eine Unterschrift zu bestätigen.

##### **Zu § 6 Absatz 2 Nr. 5:**

Die jährlichen Nachweise sollten jeweils mind. eine DIN A4 Normseite umfassen und von der bzw. dem Promovierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterschrieben sein.

##### **Zu § 6 Absatz 2 Nr. 6:**

Es sind zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von maximal 5.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) einzureichen, die von der Betreuerin bzw. dem Betreuer genehmigt wurden.

##### **Zu § 6 Absatz 3:**

Für die Überprüfung der Dissertation durch eine Plagiatssoftware ist mit dem Antrag auf Durchführung die Dissertation als pdf-Datei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zugänglich zu machen.

## V. Promotionsausschuss

### Zu § 7: Allgemein

Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden frühzeitig bekanntgegeben. Die späteste Abgabefrist zur Einreichung von Anträgen bei der Geschäftsstelle soll mindestens 23 Tage vor dem Sitzungstermin sein.

Die Einladungsfrist zu Sitzungen beträgt 14 Tage.

### Zu § 7 Absatz 3 Satz 1: Wahl

Der Hochschulsenat wählt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder.

Die drei Statusgruppen (Gruppe der Professorinnen und Professoren mit Betreuungsrecht und/oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; der Gruppe der Promovierenden) stellen jeweils eigene Listen mit Kandidatinnen und Kandidaten auf.

Sofern ein Mitglied oder Kandidatin bzw. Kandidat auch Mitglied des Hochschulsenats ist, kann diese Person die Wahlvorschläge einbringen.

Andernfalls kann die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Internationalisierung im Einvernehmen mit den Statusgruppen den Wahlvorschlag in den Hochschulsenat einbringen.

Die Geschäftsstelle ist unterstützend tätig, insbesondere weist sie frühzeitig auf die Wahl und deren Fristen hin.

### Zu § 7 Absatz 3 Satz 3: Vorsitz

Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### Zu § 9 Absatz 3: Begutachtungsverfahren – Differenz Note

Differieren die Gutachten um zwei oder mehrere Noten, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Klärung.

Die Klärung durch den Promotionsausschuss erfolgt in einem zweistufigen Verfahren nach der Information über die Notendifferenz durch die Geschäftsstelle an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

1. Stufe – Mediation – Zeitrahmen max. 10 bis 14 Tage
  - a. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die Mediation durch. Dabei erhalten die beiden Personen Einsicht in die Gutachten sowie weitere Informationen.
  - b. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kontaktiert die Betreuungsperson, um die Hintergründe des Promotionsverfahrens zu erfahren. Insbesondere dienlich sind Informationen zu den Verbindungen zu den weiteren Gutachterinnen und Gutachtern, dem Verhältnis zwischen Promovierenden und Gutachterinnen und Gutachtern und vorab geäußerte Kritiken, sofern bekannt.
  - c. Die Vorsitzende / der Vorsitzende bittet die Betreuungsperson um Gespräche mit der anderen Gutachterin / dem anderen Gutachter zur Kompromissauslotung/-findung. Der Gesprächsverlauf und ggf. Entscheidungen sind an die Vorsitzende / den Vorsitzenden im Nachgang zur Kenntnis zu reichen.

- i. Sollte hier schon eine Klärung der Notendifferenz eintreten, kann das Promotionsverfahren weiter voranschreiten.
        - ii. Die Einigung ist in einem Vermerk der Promotionsakte beizulegen. Der Promotionsausschuss ist in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
        - iii. Die Veränderung wird nicht in den neu einzureichenden Gutachten extra vermerkt.
        - iv. Die Bekanntmachung zur Einsicht in die Dissertation kann durchgeführt werden.
        - v. Die Einladungen zur Disputation können versendet werden.
  - d. Sofern die Gespräche der Betreuungsperson mit der anderen Gutachterin bzw. dem anderen Gutachter keine Klärung der Notendifferenz erreichen, lädt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Prüfungskommission des Promotionsverfahren zu einem gemeinsamen Gespräch (ggf. in einer Online-Besprechung).
    - i. Die Geschäftsstelle erstellt das Protokoll, das von allen Beteiligten unterzeichnet wird.
  - e. Im Falle einer Klärung der Notendifferenz kann das Promotionsverfahren voranschreiten.
    - i. Die Einigung ist in einem Vermerk der Promotionsakte beizulegen. Der Promotionsausschuss ist in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
    - ii. Die Veränderung wird nicht in den neu einzureichenden Gutachten extra vermerkt.
    - iii. Die Bekanntmachung zur Einsicht in die Dissertation kann durchgeführt werden.
    - iv. Die Einladungen zur Disputation können versendet werden.
2. Stufe – Klärung durch den Promotionsausschuss
  - a. Sofern die Stufe I – Mediation – nicht erfolgreich verläuft, ist der Promotionsausschuss in Kenntnis zu setzen.
  - b. In der nächsten Sitzung berät der Promotionsausschuss über das Promotionsverfahren und bestellt mindestens eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2.
    - i. Die Zusatzgutachterin bzw. der Zusatzgutachter soll aus dem gleichen Fachgebiet stammen, aber nicht mit dem Lehrstuhl der Betreuungsperson oder der anderen Gutachterin bzw. des anderen Gutachters verbunden sein. Es ist eine persönliche Erklärung über wissenschaftliche, persönliche oder andere Kooperationen mit den involvierten Personen in den letzten drei Jahre abzugeben, um den Verdacht der Voreingenommenheit zu vermeiden.
    - ii. Die Erstellung des Zusatzgutachtens soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
    - iii. Der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission erhalten das Zusatzgutachten.
  - c. In der Sitzung des Promotionsausschuss wird das Zusatzgutachten beraten. Die Prüfungskommission und die Zusatzgutachterin bzw. der Zusatzgutachter sind einzuladen und haben Rederecht.
  - d. Der Promotionsausschuss entscheidet, nach Stellungnahme der Prüfungskommission des Promotionsverfahrens, über die Bewertung aller Gutachten. Dabei ist es möglich, dass
    - i. ein oder mehrere Gutachten nicht bei der Bewertung beachtet werden,
    - ii. ein oder mehrere Gutachten in der Benotung verändert werden,
    - iii. ein arithmetischer Mittelwert der Noten aller Gutachten ermittelt und verwendet wird,

- iv. weitere Gutachten beauftragt werden,
  - v. die Prüfungskommission entlassen (außer die Betreuungsperson) und eine neue bestellt wird,
  - vi. der Promotionsausschuss das weitere Vorgehen und mögliche andere Schritte berät.
- e. Der Auszug aus dem Protokoll der Sitzung wird der Promotionsakte beigegeben.

### **Zu § 11 Absatz 2: Disputation Präsenz – Digital – Hybrid**

Die Disputation findet in den Räumlichkeiten der HafenCity Universität grundsätzlich in Präsenz statt.

Der Bewerber oder die Bewerberin können einen Antrag auf digitale oder hybride (Präsenz und digital) Disputation stellen. Der formlose Antrag ist mit dem Antrag auf Durchführung einzureichen.

Der Promotionsausschuss berät und entscheidet.

Der Antrag ist zu begründen. Beispiele für Gründe sind:

- mehrwöchige Forschungsaufenthalte außerhalb Europas, die eine Reise zur HCU unverhältnismäßig erscheinen lassen,
- besondere Gesundheitslagen (bspw. wie während der Corona-Pandemie der 2020er Jahre).

Der Bewerber oder die Bewerberin sind durch die Geschäftsstelle über mögliche technische Ausfälle zu belehren. Sie haben die Belehrung gegenzuzeichnen.

Über Ausnahmen von dem Präsenzgebot für die Mitglieder der Prüfungskommission, die in den Tagen vor der Disputation gestellt werden, entscheidet der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende im Interesse aller nach eigenem Ermessen. Der Promotionsausschuss ist in der darauffolgenden Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der öffentliche Teil der Disputation (vgl. § 11 Absatz 5) kann auf Antrag der Promovierenden im hybriden Format durchgeführt werden, um auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Familienangehörigen und Bekannten die Beteiligung zu ermöglichen. Der Antrag ist formlos zusammen mit dem Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens an den Promotionsausschuss zu stellen. Technische Schwierigkeiten können zur kurzfristigen Absage des hybriden Formates führen.

## VI. Veröffentlichung der Dissertation

### Zu § 13 Absatz 1 und 2: Sperrvermerke

Durch einen Sperrvermerk besteht die Möglichkeit, die Dissertation der Öffentlichkeit zeitverzögert zugänglich zu machen, um ggf. ein patentrechtliches Verfahren oder eine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Der Antrag auf einen vollständigen, temporären Sperrvermerk muss von der bzw. dem Promovierenden selbst bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses eingereicht werden.

Der Antrag erfolgt per Formular.

Die beantragte Sperrfrist kann für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren beantragt werden und ist nicht verlängerbar. Eine vorzeitige Aufhebung des Sperrvermerks ist durch schriftliche Nachricht der oder des Promovierenden an die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses jederzeit möglich.

In der Dissertationsschrift ist auf einem gesonderten Blatt auf die Sperrung hinzuweisen. Die Sperrung endet automatisch mit Ablauf der Sperrfrist.

Nach Ablauf der Sperrung wird die Frist zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres (vgl. § 13 Absatz 1 PromO) automatisch in Gang gesetzt.

### Zu § 13 Absatz 3 Nummer 1: Elektronische Veröffentlichung

- a. Promovierende erstellen nach den Anforderungen der Bibliothek eine digitale Version der Endfassung der Dissertation und laden diese inkl. eines Impressums und der Kurzzusammenfassungen auf repOS, dem Dokumentenserver der HCU, hoch. Das Impressum sollte folgende Angaben enthalten: Dissertation an der HafenCity Universität Hamburg, Nennung des Fachgebiets bzw. Studienprogramms sowie die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter.
- b. Promovierende bestätigen der Bibliothek, dass die von ihnen eingereichte digitale Version der Dissertation inkl. der Kurzzusammenfassungen der revidierten Version entspricht, die von der Betreuerin bzw. dem Betreuer akzeptiert worden ist, und schließen mit der Bibliothek einen Veröffentlichungsvertrag, in dem sie ihr das Recht zur Online-Veröffentlichung der Arbeit übertragen.
- c. Die Bibliothek veröffentlicht die Dissertation auf repOS, stellt eine Publikationsbescheinigung aus und schickt diese an die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses der HCU, die das Promotionsverfahren mit der Ausstellung und Übergabe der Promotionsurkunde abschließt.

### Zu § 14 Absatz 3 Satz 3: Bescheinigung des vorläufigen Doktorgrades

Auf Antrag kann der promovierenden Person nach erfolgreicher mündlicher Prüfung eine Urkunde ausgestellt werden, die für die Dauer (1 Jahr) bis zur Publikation gemäß § 13 Absatz 1. Satz 1 die Berechtigung zur Führung des Grades „Dr. des.“ bestätigt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der HafenCity Universität Hamburg und die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterzeichnen die Urkunde.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg tritt am Tage der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg vom 18. Oktober 2023 (HCU-Hochschulanzeiger 12/2023, S. 187ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hamburg, den 30. Januar 2024

HafenCity Universität Hamburg

**Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms  
Architektur (Master of Science) der HafenCity Universität Hamburg –  
Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)  
BSPO-MSc-Arc-23  
Vom 2. Mai 2023**

Das Präsidium der HCU hat am 18. Januar 2024 die vom Hochschulsenat der HCU am 2. Mai 2023 gem. § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), beschlossene Neufassung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms Architektur (Master of Science) der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) in der nachstehenden Fassung gem. § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG befristet bis zum 30. September 2024 genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
- § 7 Vorpraxis
- § 8 Thesismodul
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage: Studienplan BSPO-MSc-Arc-23

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Masterstudienprogramm Architektur (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität geregelt.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Aufbauend auf den wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen und handwerklichen Grundlagen des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden Fähigkeiten, mit denen sie als Absolventinnen und Absolventen die universitäre Basis für die Ausübung des Berufes des Architekten besitzen.
- (2) Im Laufe des Studiums erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher und künstlerischer Ebene. Dies befähigt sie dazu, die einzelnen Lehrinhalte zu einem komplexen Zusammenhang zu verknüpfen.
- (3) Durch die weiterführende wissenschaftliche Betrachtung und Verknüpfung der verschiedenen Fachgebiete der Architektur erlangen die Studierenden künstlerische, konstruktive und technische Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte. Dies qualifiziert sie zu gesellschaftlich verantwortlicher und fachlich fundierter Positionierung bei der Bearbeitung aktueller und komplexer Fragestellungen innerhalb von Wissenschaft und beruflicher Praxis.

## **§ 3**

### **Akademischer Grad**

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen**

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der Credit Points ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1 BSPO-MSc-Arc-23).

## **§ 5**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Es werden keine abweichenden Regelungen zur ASPO getroffen (vgl. § 8 ASPO).

## **§ 6**

### **Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen**

Entfällt.

## **§ 7**

### **Vorpraxis**

- (1) Die Studierenden müssen eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) nachweisen.
- (2) Die Vorpraxis soll einen Überblick über Arbeitsabläufe und die Organisation in einem Planungsbüro vermitteln. Sie muss in einem Architekturbüro abgeleistet werden. Tätigkeiten in anderen Planungsbüros können anerkannt werden. Die Hochschule vermittelt keine Betriebe für die Ableistung der Vorpraxis. Das Unternehmen muss selbständig ausgewählt werden.
- (3) Es ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die mindestens einer achtwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht.
- (4) Die Vorpraxis soll vor Beginn des Studiums absolviert werden. Soweit die berufspraktische Tätigkeit nicht vollständig bis zum Studienbeginn erbracht wurde, kann sie auch nach Studienbeginn abgeschlossen werden. Eine Aufteilung auf zwei Teile von jeweils einer mindestens vierwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) ist möglich.
- (5) Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis nachgewiesen werden. Das Verfahren der Anerkennung ist der Richtlinie des Studienprogramms zu entnehmen.

## **§ 8**

### **Thesismodul**

- (1) Das Thesismodul umfasst 25 CP.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterthesis beträgt 22 Wochen.
- (3) Die Masterthesis ist eine theoretische, planerische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden des Masterstudienprogramms, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2023/24 begonnen haben, nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule an der HCU fortsetzen oder sich wieder immatrikulieren.
- (2) Die bis zum 31. März 2024 befristete genehmigte Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms Architektur (Master of Science) der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) BSPO-MSc-Arc-23 vom 2. Mai 2023 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2023, S. 136ff.) wird aufgehoben.

Hamburg, den 30. Januar 2024

HafenCity Universität Hamburg

## Anlage: Studienplan BSPO-MSc-Arc-23

## Studienplan Architektur (M.Sc.)

gilt ab WiSe 2023/24

## Angaben der Studien- und Prüfungsordnung

## Entwurf und Gestaltung

Die Module 202 - 210 sowie 302 - 310 bilden den Vertiefungsbereich: 4 aus 8 Modulen à 5 CP sind in Semester 2 und 3 zu belegen														
Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil	SWS
Arc-M-Mod-101	Projekt 1	PF	10	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Projekt 1	P		D / H / PR / S	Deutsch / Englisch	100%	8,33%	4
Arc-M-Mod-102	Orientierung Entwurfstheorie und -methode	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Gestaltung Architektur / Theorie der Stadt	SE		D / H / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3
Arc-M-Mod-201	Projekt 2	PF	10	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Projekt 2	P		D / H / PR / S	Deutsch / Englisch	100%	8,33%	4
Arc-M-Mod-202	Gestaltung 1	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Gestaltung Architektur / Stadt / Landschaft	SE		H / R / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3
Arc-M-Mod-301	Projekt 3	PF	10	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Projekt 3 (studienprogrammübergreifend)	P		PR / S	Deutsch / Englisch	100%	8,33%	4
Arc-M-Mod-302	Gestaltung 2	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Gestaltung Architektur / Stadt / Landschaft	SE		H / R / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3

## Konstruktion und Technik

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil	SWS
Arc-M-Mod-103	Orientierung Konstruktion und Technik	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Baukonstruktion / TWE / Technik und Physik / Klima	SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3
Arc-M-Mod-204	Konstruktion und Technik 1	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Baukonstruktion / TWE / Klima	SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3
Arc-M-Mod-304	Konstruktion und Technik 2	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Baukonstruktion / TWE / Klima	SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3

## Bauökonomie und Baurecht

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil	SWS
Arc-M-Mod-105	Orientierung Bauökonomie und Baurecht	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Bauökonomie	SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	50%	4,17%	2
							Baurecht	VL		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	50%		2
Arc-M-Mod-208	Bauökonomie und Baurecht 1	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Bauökonomie / Baurecht	VL / SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3
Arc-M-Mod-308	Bauökonomie und Baurecht 2	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Bauökonomie / Baurecht	VL / SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3

## Geistes- und Sozialwissenschaften

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil	SWS
Arc-M-Mod-104	Orientierung Architekturtheorie und Gesellschaft	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Theorie der Architektur	SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	50%	4,17%	2
							Architektur und Gesellschaft	SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	50%		2
Arc-M-Mod-210	Architekturtheorie und Gesellschaft 1	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Theorie der Architektur / Architektur und Gesellschaft	SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3
Arc-M-Mod-310	Architekturtheorie und Gesellschaft 2	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Theorie der Architektur / Architektur und Gesellschaft	SE		H / K / R / S	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	3

## Wahlfächer

Die Module Spezialisierung 1 und Spezialisierung 2 erlauben es, jeweils eine weitere Lehrveranstaltung des Vertiefungsbereichs (202 - 210 sowie 302 - 310) zu belegen. Identische Lehrveranstaltungen können dabei nicht doppelt belegt werden.														
Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil	SWS
Arc-M-Mod-211	Spezialisierung 1	PF	5	2	1 Sem.	Jedes Semester	1)	1)		1)	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	1)
Arc-M-Mod-311	Spezialisierung 2	PF	5	3	1 Sem.	Jedes Semester	1)	1)		1)	Deutsch / Englisch	100%	4,17%	1)
Arc-M-Mod-402	Freies Wahlpflichtmodul	PF	5	4	1 Sem.	Jedes Semester	Wahlfach 1	1)		1)	Deutsch / Englisch	50%	4,17%	2
							Wahlfach 2	1)		1)	Deutsch / Englisch	50%		2
		oder	PF	5	4	1 Sem.	Jedes Semester	Wahlfach	1)		1)	Deutsch / Englisch	100%	1)

## Fachübergreifendes Studienangebot

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil	SWS
QS-M-Mod-001	Q-Studies	PF	5	2	1 Sem.	jedes Semester	Q-Studies I	1)		1)	Deutsch / Englisch	50%	4,17%	2
							Q-Studies II	1)		1)	Deutsch / Englisch	50%		2
BS-M-Mod-001	BASICS: Project Management	PF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Projekt Management Vorlesung	VL		K/S	Deutsch	50%	4,17%	2
							jährlich im WiSe	Project Management - Seminar	SE		1)	Deutsch / Englisch		50%

## Thesis

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil	SWS
Arc-M-Mod-401	Master-Thesis	PF	25	4	22 Wochen	jedes Semester	Thesis	P	Nachweis von mindestens 70 CP (vgl. § 22 Abs. 1 ASPO)	TH, PR, KO	Deutsch / Englisch	TH 75%, PR 25%, KO 0%	20,83%	0,5

Summe alle Studienbereiche	120	100,00%
----------------------------	-----	---------

## Legende:

,	und	VL	Vorlesung	K	Klausur
/	oder	SE	Seminar	M	Mündliche Prüfung
PF	Pflichtmodul	UE	Übung	R	Referat
WPF	Wahlpflichtmodul	LP	Laborpraktika	S	Semesterarbeit
WF	Wahlmodul	P	Projekt	ST	Stegreifarbeiten
1)	ergibt sich aus gewählter Lehrveranstaltung	ST	Stegreifarbeiten	KO	Kolloquium
		PK	Praktika	D	Dokumentation
		EX	Exkursionen	PR	Präsentation
		OK	Online-Kurs	H	Hausarbeit
				AQT	Aktive Qualifizierte Teilnahme
				TH	Thesis

**Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms  
Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science) der HafenCity Universität  
Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)  
BSPO-MSc-Geo-23  
Vom 2. Mai 2023**

Das Präsidium der HCU hat am 18. Januar 2024 die vom Hochschulsenat der HCU am 2. Mai 2023 gem. § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), beschlossene Neufassung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science) der HafenCity Universität – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) in der nachstehenden Fassung gem. § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG befristet bis zum 30. September 2024 genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
- § 7 Vorpraxis
- § 8 Thesismodul
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan BSPO-MSc-Geo-23 - Schwerpunkt „Geodäsie“

Anlage 2: Studienplan BSPO-MSc-Geo-23 - Schwerpunkt „Geoinformatik“

Anlage 3: Studienplan BSPO-MSc-Geo-23 - Schwerpunkt „Hydrographie“

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität geregelt.

## § 2

### Studienziel

- (1) Im Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science) erwerben die Studierenden ein vertieftes Methodenwissen, die Befähigung zu anspruchsvollen, selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeiten im Themenbereich Geodäsie/Geoinformatik, sowie die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten als Basis für eine anschließende Promotion. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der forschungs- und entwicklungsorientierten Spezialisierung in ausgewählten Teilgebieten der Geodäsie und Geoinformatik (Geodäsie, Geoinformatik, Hydrographie). Die Studierenden entwickeln erweiterte theoretische, methodische und operationelle Kompetenzen bei der Erfassung und Verarbeitung von Geoinformationen.
- (2) Die Studierenden nähern sich im Laufe ihres Studiums zunehmend komplexeren Problemstellungen, um diese mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Ziel ist es dabei, methodische und analytische Kompetenzen zu entwickeln, die zur selbständigen Integration wissenschaftlicher Vorgehensweisen unterschiedlicher Fachgebiete benötigt werden. In Projektarbeit und praktischer Arbeit in Kleingruppen erlangen Studierende die Befähigung zu anspruchsvollen, selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeiten in der geodätischen Praxis, In fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und Modulen innerhalb der HCU wird interdisziplinäre Zusammenarbeit erlernt.

## § 3

### Akademischer Grad

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

## § 4

### Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der Credit Points ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1 BSPO-MSc-Geo-23).

## § 5

### Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichtssprache in der Vertiefungsrichtung Hydrographie ist Englisch. In den Vertiefungsrichtungen Geodäsie und Geoinformatik sind die Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch.

## § 6

### Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen

Entfällt.

## § 7

### Vorpraxis

Entfällt.

**§ 8****Thesismodul**

- (1) Das Thesismodul umfasst 30 CP.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterthesis beträgt 22 Wochen.

**§ 9****Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden des Masterstudienprogramms, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2023/24 begonnen haben, nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule an der HCU fortsetzen oder sich wieder immatrikulieren.
- (2) Die bis zum 31. März 2024 befristete genehmigte Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science) der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU) BSPO-MSc-Geo-23 vom 2. Mai 2023 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2023, S. 141ff.) wird aufgehoben.

Hamburg, den 30. Januar 2024

HafenCity Universität Hamburg

## Anlage1: Studienplan BSPO-MSc-Geo-23 - Schwerpunkt „Geodäsie“

## Studienplan Geodäsie und Geoinformatik (M.Sc.) - Vertiefungsrichtung Geodäsie

gilt ab WiSe 2023/24

## Angaben der Studien- und Prüfungsordnung

## MINT

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-101	Geodetic Mathematics	PF	2,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geodetic Mathematics	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	2,08%	1 1
Geo-M-Mod-103	Software and Interface Technology	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Software and Interface Technology	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	1 2

## Vertiefung Geodäsie

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-104	Nahbereichsphotogrammetrie	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Nahbereichsphotogrammetrie	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	1 2
Geo-M-Mod-110	Industrielle Messtechnik	PF	5	1	1 Sem.	alle zwei Jahre im WiSe	Industrielle Messtechnik	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-203	Terrestrisches Laserscanning	PF	7,5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Terrestrisches Laserscanning 1 Terrestrisches Laserscanning 2	VL UE VL UE		S S	K / M	Englisch Deutsch	100%	6,25%	1 1 1 1
Geo-M-Mod-211	Location Based Services	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Location Based Services	VL P			PR / H	Deutsch	100%	4,17%	1 2
Geo-M-Mod-204	Integrated Navigation	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Integrated Navigation	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-205	Physical Geodesy	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Physical Geodesy	VL UE			K / M	Englisch	100%	4,17%	2 2
Geo-M-Mod-311	Geodetic Earth Observation	PF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geodetic Earth Observation	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	1 1
Geo-M-Mod-312	3D-Visualisierung	PF	7,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	3D-Visualisierung	VL P			S	Deutsch	100%	6,25%	1 2
Geo-M-Mod-301	Dynamische Messtechnik	PF	5	3	1 Sem.	alle zwei Jahre im WiSe	Dynamische Messtechnik	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	2 1

## Vertiefung Geoinformatik

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-207	Geodaten-Modellierung	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Geodaten-Modellierung	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	1,5 1,5
Geo-M-Mod-208	WebGIS	WPF	7,5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	WebGIS	VL UE		S	PR	Deutsch	100%	6,25%	2 1
Geo-M-Mod-209	Spatial Data Analysis	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Spatial Data Analysis	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	3 1
Geo-M-Mod-303	GIS-Programmierung	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	GIS-Programmierung	VL UE		S	PR / H	Deutsch	100%	4,17%	0,5 1,5
Geo-M-Mod-313	Geovisualisierung	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geovisualisierung	VL UE		S	PR / R	Deutsch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-314	Big Data Analytics	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Big Data Analytics	VL		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	3

## Vertiefung Hydrographie

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-107	Basics of Hydrography	PF	2,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Determ. of Positions and Water Depths Practical Course 1	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	2,08%	1,5 0,5
Geo-M-Mod-109	Marine Environment	WPF	5	1	1 Sem.	alle zwei Jahre im WiSe	Marine Metereology Legal Aspects	VL VL			K / M	Englisch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-305	Nautical Charting	WPF	2,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Nautical Charting	VL UE			K / M	Englisch	100%	2,08%	1 1
Geo-M-Mod-310	LIDAR and Remote Sensing	PF	2,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	LIDAR and Remote Sensing	VL			K / M	Englisch	100%	2,08%	2
Geo-M-Mod-306	Navigation in Hydrography	WPF	2,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Nautical Science Electronic Chart Display and Information System	VL VL			K / M	Englisch Deutsch	100%	2,08%	1 1

## Fachübergreifende Studienangebote

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
QS-M-Mod-001	Q-Studies	PF	5	3	1 Sem.	jedes Semester	Q-Studies I Q-Studies II	1) 1)			1) 1)	1) 1)	50% 50%	4,17%	2 2
BS-M-Mod-001	BASICS: Project Management	PF	5	1+2	2 Sem.	jährlich im WiSe jährlich im SoSe	Project Management - Lecture Project Management - Seminar	VL SE			K/S 1)	Englisch Englisch	50% 50%	4,17%	2 2

## Thesis

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-401	Master-Thesis	PF	30	4	22 Wochen	jederzeit			Nachweis von mindestens 70 CP (vgl. § 22 Abs. 1 ASPO)		TH, PR / KO		Master-Thesis 80%, Präsentation / Kolloquiums 20%	25,00%	0,5

Summe alle Studienbereiche	120	100,00%
----------------------------	-----	---------

## Legende:

,	und	VL	Vorlesung	K	Klausur
/	oder	SE	Seminar	M	Mündliche Prüfung
PF	Pflichtmodul	UE	Übung	R	Referat
WPF	Wahlpflichtmodul	LP	Laborpraktika	S	Semesterarbeit
WF	Wahlmodul	P	Projekt	ST	Stegreifarbeiten
1)	ergibt sich aus gewählter Lehrveranstaltung	ST	Stegreifarbeiten	KO	Kolloquium
		PK	Praktika	D	Dokumentation
		EX	Exkursionen	PR	Präsentation
		OK	Online-Kurs	H	Hausarbeit
				AQT	Aktive Qualifizierte Teilnahme
				TH	Thesis

WPF es sind 12,5 CP aus dem WPF-Bereich zu wählen

## Anlage2: Studienplan BSPO-MSc-Geo-23 - Schwerpunkt „Geoinformatik“

## Studienplan Geodäsie und Geoinformatik (M.Sc.) - Vertiefungsrichtung Geoinformatik

gilt ab WiSe 2023/24

## Angaben der Studien- und Prüfungsordnung

## MINT

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-101	Geodetic Mathematics	PF	2,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geodetic Mathematics	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	2,08%	1 1
Geo-M-Mod-103	Software and Interface Technology	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Software and Interface Technology	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	1 2

## Vertiefung Geodäsie

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-104	Nahbereichsphotogrammetrie	WPF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Nahbereichsphotogrammetrie	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	1 2
Geo-M-Mod-110	Industrielle Messtechnik	WPF	5	1	1 Sem.	alle zwei Jahre im WiSe	Industrielle Messtechnik	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-203	Terrestrisches Laserscanning	WPF	7,5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Terrestrisches Laserscanning 1 Terrestrisches Laserscanning 2	VL UE VL UE		S S	K / M	Englisch Deutsch	100%	6,25%	1 1 1 1
Geo-M-Mod-211	Location Based Services	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Location Based Services	VL P			PR / H	Deutsch	100%	4,17%	1 2
Geo-M-Mod-204	Integrated Navigation	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Integrated Navigation	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-205	Physical Geodesy	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Physical Geodesy	VL UE			K / M	Englisch	100%	4,17%	2 2
Geo-M-Mod-311	Geodetic Earth Observation	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geodetic Earth Observation	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	1 1
Geo-M-Mod-312	3D-Visualisierung	WPF	7,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	3D-Visualisierung	VL P			S	Deutsch	100%	6,25%	1 2

## Vertiefung Geoinformatik

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-106	Projekt Geoinformatik	PF	10	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Projekt Geoinformatik	VL P			PR / R	Deutsch	100%	8,33%	1 3
Geo-M-Mod-207	Geodaten-Modellierung	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Geodaten-Modellierung	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	1,5 1,5
Geo-M-Mod-208	WebGIS	PF	7,5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	WebGIS	VL UE		S	PR	Deutsch	100%	6,25%	2 1
Geo-M-Mod-209	Spatial Data Analysis	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Spatial Data Analysis	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	3 1
Geo-M-Mod-303	GIS-Programmierung	PF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	GIS-Programmierung	VL UE		S	PR / H	Deutsch	100%	4,17%	0,5 1,5
Geo-M-Mod-313	Geovisualisierung	PF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geovisualisierung	VL UE		S	PR / R	Deutsch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-314	Big Data Analytics	PF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Big Data Analytics	VL		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	3

## Vertiefung Hydrographie

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-107	Basics of Hydrography	PF	2,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Determ. of Positions and Water Depths Practical Course 1	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	2,08%	1,5 0,5
Geo-M-Mod-109	Marine Environment	WPF	5	1	1 Sem.	alle zwei Jahre im WiSe	Marine Metereology Legal Aspects	VL VL			K / M	Englisch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-305	Nautical Charting	WPF	2,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Nautical Charting	VL UE			K / M	Englisch	100%	2,08%	1 1
Geo-M-Mod-310	LiDAR and Remote Sensing	PF	2,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	LiDAR and Remote Sensing	VL			K / M	Englisch	100%	2,08%	2
Geo-M-Mod-306	Navigation in Hydrography	WPF	2,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Nautical Science Electronic Chart Display and Information System	VL VL			K / M	Englisch Deutsch	100%	2,08%	1 1

## Fachübergreifende Studienangebote

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
QS-M-Mod-001	Q-Studies	PF	5	3	1 Sem.	jedes Semester	Q-Studies I Q-Studies II	1) 1)			1) 1)	1) 1)	50% 50%	4,17%	2 2
BS-M-Mod-001	BASICS: Project Management	PF	5	1+2	2 Sem.	jährlich im WiSe jährlich im SoSe	Project Management - Lecture Project Management - Seminar	VL SE			K/S 1)	Englisch Englisch	50% 50%	4,17%	2 2

## Thesis

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-401	Master-Thesis	PF	30	4	22 Wochen	jederzeit			Nachweis von mindestens 70 CP (vgl. § 22 Abs. 1)		TH, PR / KO		Master-Thesis 80%, Präsentation / Kolloquiums 20%	25,00%	0,5

Summe alle Studienbereiche

120

100,00%

## Legende:

,	und	VL	Vorlesung	K	Klausur
/	oder	SE	Seminar	M	Mündliche Prüfung
PF	Pflichtmodul	UE	Übung	R	Referat
WPF	Wahlpflichtmodul	LP	Laborpraktika	S	Semesterarbeit
WF	Wahlmodul	P	Projekt	ST	Stegreifarbeiten
1)	ergibt sich aus gewählter Lehrveranstaltung	ST	Stegreifarbeiten	KO	Kolloquium
		PK	Praktika	D	Dokumentation
		EX	Exkursionen	PR	Präsentation
		OK	Online-Kurs	H	Hausarbeit
				AQT	Aktive Qualifizierte Teilnahme
				TH	Thesis

WPF es sind 25 CP aus dem WPF-Bereich zu wählen

## Anlage3: Studienplan BSPO-MSc-Geo-23 - Schwerpunkt „Hydrographie“

## Studienplan Geodäsie und Geoinformatik (M.Sc.) - Vertiefungsrichtung Hydrographie

gilt ab WiSe 2023/24

## Angaben der Studien- und Prüfungsordnung

## MINT

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-101	Geodetic Mathematics	PF	2,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geodetic Mathematics	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	2,08%	1 1
Geo-M-Mod-103	Software and Interface Technology	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Software and Interface Technology	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	1 2

## Vertiefung Geodäsie

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-104	Nahbereichsphotogrammetrie	WPF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Nahbereichsphotogrammetrie	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	1 2
Geo-M-Mod-110	Industrielle Messtechnik	WPF	5	1	1 Sem.	alle zwei Jahre im WiSe	Industrielle Messtechnik	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-211	Location Based Services	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Location Based Services	VL P			PR / H	Deutsch	100%	4,17%	1 2
Geo-M-Mod-204	Integrated Navigation	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Integrated Navigation	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-205	Physical Geodesy	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Physical Geodesy	VL UE			K / M	Englisch	100%	4,17%	2 2
Geo-M-Mod-311	Geodetic Earth Observation	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geodetic Earth Observation	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	1 1
Geo-M-Mod-312	3D-Visualisierung	WPF	7,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	3D-Visualisierung	VL P			S	Deutsch	100%	6,25%	1 2

## Vertiefung Geoinformatik

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-207	Geodaten-Modellierung	WPF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Geodaten-Modellierung	VL UE		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	1,5 1,5
Geo-M-Mod-208	WebGIS	WPF	7,5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	WebGIS	VL UE		S	PR	Deutsch	100%	6,25%	2 1
Geo-M-Mod-209	Spatial Data Analysis	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Spatial Data Analysis	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	3 1
Geo-M-Mod-303	GIS-Programmierung	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	GIS-Programmierung	VL UE		S	PR / H	Deutsch	100%	4,17%	0,5 1,5
Geo-M-Mod-313	Geovisualisierung	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geovisualisierung	VL UE		S	PR / R	Deutsch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-314	Big Data Analytics	WPF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Big Data Analytics	VL		S	K / M	Deutsch	100%	4,17%	3

## Vertiefung Hydrographie

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-107	Basics of Hydrography	PF	2,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Determ. of Positions and Water Depths Practical Course 1	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	2,08%	1,5 0,5
Geo-M-Mod-108	Hydr. Data Acquisition and Processing	PF	7,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Underwater Acoustics Hydrographic Data Processing Hydrography Practical Course 2	VL UE		S	S	Englisch	100%	6,25%	1,5 1 1 0,5
Geo-M-Mod-109	Marine Environment	PF	5	1	1 Sem.	alle zwei Jahre im WiSe	Marine Metereology Legal Aspects	VL VL			K / M	Englisch	100%	4,17%	2 1
Geo-M-Mod-212	Advanced Hydrography	PF	7,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Advanced Hydrography Practical course 3 Terrestrial Laser Scanning 1	VL UE		S	K / M	Englisch	67%	6,25%	2 1 1
Geo-M-Mod-305	Nautical Charting	PF	2,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Nautical Charting	VL UE			K / M	Englisch	100%	2,08%	1 1
Geo-M-Mod-310	LiDAR and Remote Sensing	PF	2,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	LiDAR and Remote Sensing	VL			K / M	Englisch	100%	2,08%	2
Geo-M-Mod-306	Navigation in Hydrography	PF	2,5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Nautical Science Electronic Chart Display and Information System	VL			K / M	Englisch	100%	2,08%	1
Geo-M-Mod-307	Oceanography	PF	5	3	1 Sem.	alle zwei Jahre im WiSe	Physical Oceanography and Tides Oceanographic Data Processing	VL UE		S	K / M	Englisch	100%	4,17%	2 0,5 0,5
Geo-M-Mod-308	Marine Geology/Geophysics	PF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Geology/Geomorphology Seismics Magnetics and Gravimetry	VL VL VL			K / M	Englisch	100%	4,17%	1 1 1
Geo-M-Mod-309	Hydrographic Practice	PF	7,5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Supplementary Field Training/ Practical Course Quality Management	VL UE VL		S	S	Englisch	100%	6,25%	0,5 4,5 1

## Fachübergreifende Studienangebote

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
QS-M-Mod-001	Q-Studies	PF	5	2	1 Sem.	jedes Semester	Q-Studies I Q-Studies II	1) 1)			1) 1)	1) 1)	50% 50%	4,17%	2 2
BS-M-Mod-001	BASICS: Project Management	PF	5	1+2	2 Sem.	jährlich im WiSe jährlich im SoSe	Project Management - Lecture Project Management - Seminar	VL SE			K / S 1)	Englisch Englisch	50% 50%	4,17%	2 2

## Thesis

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVL)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Geo-M-Mod-401	Master-Thesis	PF	30	4	22 Wochen	jederzeit			Nachweis von mindestens 70 CP (vgl. § 22 Abs. 1 ASPO)		TH, PR / KO		Master-Thesis 80%, Präsentation / Kolloquiums 20%	25,00%	0,5

Summe alle Studienbereiche

120

100,00%

## Legende:

und	VL	Vorlesung	K	Klausur
/	SE	Seminar	M	Mündliche Prüfung
PF	UE	Übung	R	Referat
WPF	LP	Laborpraktika	S	Semesterarbeit
WF	P	Projekt	ST	Stegreifarbeiten
1)	ST	Stegreifarbeiten	KO	Kolloquium
	PK	Praktika	D	Dokumentation
	EX	Exkursionen	PR	Präsentation
	OK	Online-Kurs	H	Hausarbeit
			AQT	Aktive Qualifizierte Teilnahme
			TH	Thesis

WPF es sind 15 CP aus dem WPF-Bereich zu wählen

**Dritte Änderungssatzung zur  
Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre  
an der Hafencity Universität Hamburg (HCU)  
Vom 13. Dezember 2023**

Der Hochschulrat der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) hat nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), am 7. Februar 2024 die vom Hochschulsenat am 13. Dezember 2023 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der HCU genehmigt.

**§ 1**

**Änderung von Vorschriften**

Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der HCU vom 12. November 2014 (HCU-Hochschulanzeiger 01/2015, S. 2ff.) wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 wird nach dem ersten Satz der folgende zweite Satz ergänzt: „Der Zeitpunkt der Befragung soll so frühzeitig im Veranstaltungszeitraum liegen, dass noch im laufenden Semester das Gespräch erfolgen kann.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2024

Hafencity Universität Hamburg

# **Veröffentlichung der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 11. Juli 2018, der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 und der dritten Änderung vom 13. Dezember 2023 (konsolidierte Fassung)**

*Nicht rechtsverbindliche Lesefassung.*

*Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der offiziell im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.*

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg (HCU) gibt nachstehend den Wortlaut der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der HCU vom 12. November 2014 (HCU-Hochschulanzeiger 01/2015, S. 2ff.), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 11. Juli 2018 (HCU-Hochschulanzeiger 08/2018, S. 89), der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 (HCU-Hochschulanzeiger 09/2019, S. 118) und der dritten Änderung vom 13. Dezember 2023 (HCU-Hochschulanzeiger 01/2024, S. 24) bekannt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation/Qualitätsbewertung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Durchführung
- § 4 Aufgaben der Hochschulleitung
- § 5 Aufgaben der Studiengänge
- § 6 Datenschutz und Datensicherheit

### Teil 2: Verfahren der Qualitätsbewertung

#### Erster Abschnitt: Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

- § 7 Ziele der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation
- § 8 Auswahl der Veranstaltungen
- § 9 Ablauf des Erhebungsverfahrens
- § 10 Umgang mit den Ergebnissen
- § 11 Veröffentlichung

#### Zweiter Abschnitt: Studienganganalysen

- § 12 Ziele der Studienganganalyse
- § 13 Ablauf der Studienganganalyse
- § 14 Veröffentlichung

#### Dritter Abschnitt: Anlassbezogene Erhebungen

- § 15 Verfahren und Durchführung
- § 16 Veröffentlichung

### Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 17 Überprüfung der Verfahren
- § 18 In-Kraft-Treten

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation/Qualitätsbewertung**

- (1) Die HCU Hamburg sorgt gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Absatz 2 HmbHG für die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität ihrer Arbeit in Studium und Lehre.
- (2) Ziel der Qualitätsbewertung ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre der HCU Hamburg im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen.
- (3) Das Präsidium sichert zu, dass die in der Befragung gewonnenen Daten ausschließlich zur Sicherung der Qualität der Lehrveranstaltungen verwendet werden. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ist nur in Fällen nach §10 Absatz 8 zulässig.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen der HCU Hamburg haben die Aufgabe, bei der Qualitätsbewertung aktiv mitzuwirken.
- (5) Diese Satzung gilt auch für qualitätsbewertende Maßnahmen, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Überprüfung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.
- (6) Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich an der Bewertung der Lehre gemäß § 3 Absatz 2, Satz 3 HmbHG zu beteiligen und an der Bewertung von Verfahren der Bewertung der Qualität der Lehre gemäß § 102 Absatz 2, Ziffer 7 HmbHG mitzuwirken.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Evaluationen in Studium und Lehre an der HCU Hamburg umfassen folgende Erhebungen:

- a) Regelmäßige studentische Lehrveranstaltungsevaluationen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 3 HmbHG
- b) Regelmäßige Studienganganalysen. Hierzu zählen Erhebungen zu Studienganginhalten und -organisation, in der Regel durch Befragungen von:
  - Bachelor-Zweitsemestern (Studieneinstiegsbefragung)
  - Bachelor-Viertsemestern
  - Master-Erstsemester (Studieneinstiegsbefragung)
  - Master-Drittsemester
  - Bachelor- und Master-Absolventenbefragungen unmittelbar nach Beendigung des Studiums
  - Bachelor- und Master-Absolventen nach mehreren Jahren Berufserfahrung (Alumni-Befragungen)
  - Studienabbrecher

c) Weiter sind anlassbezogene Erhebungen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfasst. Hierzu zählen beispielsweise:

- Befragungen von Lehrenden
- Arbeitgeberbefragungen
- fachspezifische Arbeitsmarktanalysen (Potentialanalysen)
- Workloaderhebungen
- Modulevaluationen

Erhebungen, Analysen, Befragungen und Evaluationen zu Zwecken von Forschung und Verwaltung an sich werden von dieser Ordnung nicht erfasst.

### **§ 3**

#### **Durchführung**

- (1) Die im Geltungsbereich aufgeführten Verfahren werden durch das Evaluationsbüro der HCU koordiniert und ausgewertet.
- (2) Die Erhebungsinstrumente werden nach Möglichkeit hochschulweit einheitlich verwendet. Davon abweichend können studiengangspezifische Anforderungen berücksichtigt werden.
- (3) Die in § 2 a) und b) genannten Verfahren werden in einem festgelegten zeitlichen Turnus durchgeführt. Zeitliche Überschneidungen und Häufungen dieser Verfahren sollen möglichst vermieden werden.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Hochschulleitung**

- (1) Zuständig für die Durchführung der Evaluation sowie die Umsetzung der Evaluationsergebnisse ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre.
- (2) Gemäß § 3 Absatz 3 HmbHG werden die Ergebnisse der Evaluationen bei der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes berücksichtigt.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Studiengänge**

- (1) Die Gremien der Studiengänge sind gehalten, Maßnahmenplanungen in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren auf Grundlage der Ergebnisse der Studienganganalysen zu erarbeiten und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre zu berichten.
- (2) Die Beteiligung der Studierenden und der Gleichstellungsbeauftragten geschieht über die Gremien der Studiengänge sowie über die Organe der Studierendenschaft nach § 102 Absatz 3 HmbHG und Fachschaften nach § 102 Absatz 4 HmbHG.

## § 6

### Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Es gelten die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), das Hamburgische Datenschutzgesetz, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 111 Abs. 2, Satz 3 HmbHG sowie die „Satzung über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)“ und die „Satzung über Aufbewahrungsfristen und das Vernichten von Akten und sonstigen Dokumenten an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)“ in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Soweit zur Durchführung der Qualitätsbewertungsverfahren Daten im Sinne des § 111 Absatz 3 HmbHG von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nur dem von der Durchführung, Koordinierung oder der Maßnahmenplanung betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten. Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen regelmäßig eine Unterweisung zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhalten.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Veröffentlichungen von Ergebnissen aus Studienganganalysen und anlassbezogenen Erhebungen nach § 2 b) und c) sind Namensnennungen und personenbeziehbare Daten so zu anonymisieren, dass nicht auf einzelne Personen rückgeschlossen werden kann. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre stellt sicher, dass die entsprechende Anonymisierung gewährleistet wird.
- (4) Daten, die bei einer Lehrveranstaltungsevaluation nach § 2 a) erhoben wurden, sind spätestens zum Ende des Folgesemesters, in dem die Erhebung stattgefunden hat, zu löschen. Die Auswertungsbögen sind nach der Digitalisierung spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Erhebung stattfand, zu vernichten.
- (5) Daten die bei Erhebungen nach § 2 b) und c) gewonnen wurden, werden nach 5 Jahren gelöscht.

## **Teil 2: Verfahren der Qualitätsbewertung**

### **Erster Abschnitt: Studentische Lehrveranstaltungsevaluation**

#### **§ 7**

##### **Ziele der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Die Lehrenden sollen durch die studentische Lehrveranstaltungsevaluation in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer Veranstaltungen zu überwachen und mögliche Schwachstellen zu identifizieren.
- (2) Die Lehrenden sollen eine Grundlage erhalten, auf der sie Gespräche mit den Studierenden zur Veranstaltungsqualität führen können.
- (3) Die Gremien der Studiengänge und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre sollen eine Grundlage erhalten, um die Qualitätsüberwachung zu gewährleisten sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherstellung und -verbesserung ergreifen zu können. Das Studiengangmanagement wird über die getroffenen Maßnahmen informiert.

#### **§ 8**

##### **Auswahl der Veranstaltungen**

- (1) Jede Lehrveranstaltung soll evaluiert werden. Die Durchführung erfolgt in jedem Semester.
- (2) Das Evaluationsbüro erhält die Daten aller im Semester stattfindender Lehrveranstaltungen aus dem Campus Management System. Diese Daten werden zur administrativen Vorbereitung der Befragungen genutzt und umfassen u.a. Lehrende/r, Veranstaltungsname, Veranstaltungsart, Veranstaltungssprache, Studiengang, TeilnehmerInnenzahl usw. Das Evaluationsbüro stellt Übersichten der Lehrveranstaltungen jedes Studiengangs zusammen. Diese Übersichten werden vom jeweiligen Studiengangmanagement geprüft, ggf. korrigiert (z.B. TeilnehmerInnenzahlen) und dem Evaluationsbüro zur weiteren Vorbereitung der Befragungen zurückgeschickt.

#### **§ 9**

##### **Ablauf des Erhebungsverfahrens**

- (1) Die Fragebögen werden den Lehrenden durch das Evaluationsbüro zugeleitet. Die Lehrenden übergeben in ihrer Lehrveranstaltung die Fragebögen an Studierende, die die Fragebögen an die anwesenden Studierenden austeilen. Die Fragebögen werden in der Lehrveranstaltung und während der Veranstaltungszeiten ausgefüllt. Die ausgefüllten Bögen werden von den Studierenden eingesammelt und ungelesen in einem verschlossenen Umschlag dem Evaluationsbüro zugeleitet.
- (2) Die ausgefüllten Bögen werden mittels eines Dokumentenscanners eingelesen und mit dem Evaluationssystem automatisch ausgewertet. Der Ergebnisbericht wird den Lehrenden anschließend zugesandt.

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die der Lehrveranstaltungsevaluation auf Anfrage mittels Online- Verfahren durchgeführt werden. Beim Online-Verfahren werden den Lehrenden durch das Evaluationsbüro Transaktionsnummern (TAN) bzw. Links zum Fragebogen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Studierenden brauchen den Fragebogen nicht in der betreffenden Lehrveranstaltung zu beantworten. Nach Ablauf des Befragungszeitraums erhalten die Lehrenden den Ergebnisbericht.

## **§ 10**

### **Umgang mit den Ergebnissen**

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen werden den jeweiligen Lehrenden schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisberichte beinhalten die Häufigkeitsverteilungen, Antworten auf offene Fragen, Mittelwerte und andere statistische Kennwerte. Zusätzlich sind Profilverläufe und grafische Darstellungen in den Ergebnisberichten enthalten.
- (2) Veranstaltungen, bei denen weniger als 5 ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden nicht ausgewertet.
- (3) Bei Befragungen, bei denen weniger als 10 ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden die handschriftlichen Antworten durch das Evaluationsbüro anonymisiert.
- (4) Die Lehrenden sollen unter Beachtung von § 6 und § 7 Absatz 2 die Ergebnisse in der jeweils evaluierten Lehrveranstaltung mit den Studierenden diskutieren. Der Zeitpunkt der Befragung soll so frühzeitig im Veranstaltungszeitraum liegen, dass noch im laufenden Semester das Gespräch erfolgen kann.
- (5) Die jeweilige professorale Studiengangleitung und das Studiengangmanagement werden über die Ergebnisse der Einzelveranstaltungen informiert. Dabei können sowohl bestimmte Indikatoren über alle Veranstaltungen als auch die Ergebnisse der einzelnen Veranstaltung dargestellt werden.
- (6) Das Studiengangmanagement unterstützt die professorale Studiengangleitung bei der Aufbereitung der Daten und gibt Empfehlungen für mögliche Maßnahmen.
- (7) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre soll die Ergebnisse der Befragungen in Feedbackgesprächen mit den jeweils beteiligten Professorinnen und Professoren einbeziehen. Sie / er ist berechtigt, den Professorinnen und Professoren Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z.B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) zu empfehlen und dieses zu dokumentieren. Die Studiengangleitungen sind über das Ergebnis zu informieren.
- (8) Die professorale Studiengangleitung soll die Ergebnisse der Befragungen in Feedbackgesprächen mit den jeweils beteiligten Mitarbeitern und Lehrbeauftragten einbeziehen. Sie ist berechtigt, den Lehrenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z. B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) zu empfehlen und dieses zu dokumentieren.
- (9) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre haben Zugriff auf die vollständigen Ergebnisse der Befragungen. Sie/er ist berechtigt, allen Lehrenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z. B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) vorzuschlagen und dieses zu dokumentieren. Weitergehende Konsequenzen durch die Dienststelle sind entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 111 Absatz 2, Satz 5 HmbHG unzulässig.
- (10) Die Ergebnisse der Lehrevaluation können ausschließlich auf Verlangen der Lehrenden zur Bemessung der besonderen Leistungszulagen in der Lehre verwendet werden.

- (11) Die Organe der Studierendenschaft gemäß § 102 Absatz 3 und 4 HmbHG erhalten im begründeten Einzelfall auf Nachfrage beim Vizepräsidenten oder bei der Vizepräsidentin für Studium und Lehre im Evaluationsbüro Einsicht in die Ergebnisse von Befragungen. Diese Ergebnisse umfassen Profilineien-berichte und Auswertungen auf Basis von Indikatoren, jedoch keine Antworten auf offene Fragen. Die Einsichtnahme setzt eine Belehrung über die Wahrung der Vertraulichkeit voraus.

### **§ 11 Veröffentlichung**

Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 2 a) können in akkumulierter Form über mehrere Veranstaltungen eines Semesters und mehrerer Lehrender veröffentlicht werden. Dabei ist auszuschließen, dass direkte Rückschlüsse auf einzelne Veranstaltungen sowie Veranstaltungsleitungen gezogen werden können.

## **Zweiter Abschnitt: Studienganganalysen**

### **§ 12**

#### **Ziele der Studienganganalyse**

Ziele der Studienganganalysen gemäß § 2 b) sind die differenzierte Analyse der Situation der Studierenden in unterschiedlichen Phasen des Studiums und beim Übergang in den Beruf sowie die Untersuchung der Motive für eine vorzeitige Beendigung des Studiums. Auf Basis der aus den Analysen gewonnenen Erkenntnisse und eingeleiteten Maßnahmen soll sich die Qualität des Studiums kontinuierlich verbessern.

### **§ 13**

#### **Ablauf der Studienganganalyse**

- (1) Die Form der Befragungen wird von den Studiengangleitungen, den Studiengangmanagements und dem Evaluationsbüro gemeinsam festgelegt. Die Studiengänge benennen die entsprechenden Veranstaltungen, in denen die Umfragen durchgeführt werden sollen und stellen dabei sicher, dass möglichst viele Studierende der entsprechenden Semester erreicht werden und an der Befragung teilnehmen. Die ausgefüllten Fragebögen werden dem Evaluationsbüro zugeleitet.
- (2) Das Evaluationsbüro verarbeitet die Daten und fasst die Ergebnisse der Studienganganalyse in einem Report zusammen.
- (3) Die Ergebnisse erhalten alle Professorinnen und Professoren des Studiengangs, die an der Lehre beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Studiengangmanagement, die gewählte studentische Vertretung des Studiengangs (Fachschaften) gemäß §102 Absatz 4 HmbHG sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre.

### **§ 14**

#### **Veröffentlichung**

Die Veröffentlichungen sämtlicher Ergebnisse der Studienganganalysen gemäß § 2 b) werden vom Evaluationsbüro unter Beachtung § 6 Absatz 3 koordiniert.

### **Dritter Abschnitt: Anlassbezogene Erhebungen**

#### **§ 15**

##### **Verfahren und Durchführung**

Verfahren und Durchführung von anlassbezogenen Erhebungen werden im Einzelfall geregelt.

#### **§ 16**

##### **Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der anlassbezogenen Erhebungen gemäß § 2 c) erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin des jeweiligen Qualitätsbewertungsverfahrens unter besonderer Beachtung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes. Die Ergebnisse der Evaluation von Modulen werden den Modulverantwortlichen sowie allen im Modul beteiligten Lehrenden zugeleitet.

### **Teil 3: Schlussbestimmungen**

#### **§ 17**

#### **Überprüfung der Verfahren**

Die Verfahren dieser Evaluationssatzung werden jährlich und erstmalig im Wintersemester 2015/16 überprüft und ggf. optimiert.

#### **§ 18**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2024

HafenCity Universität Hamburg